

Der heil. Gildardus war Bischof von Rouen, starb nach dem Jahre 511 und wurde in der später nach ihm benannten Marienkirche daselbst beigesetzt. Unter Karls des Kahlen Regierung wurden dann seine Ueberreste nach St.-Médard überführt, im Jahre 1090 jedoch sein rechter Arm samt dem Haupte des heil. Romanus, einem grossen Teile des Körpers des heil. Remigius und Reliquien des heil. Serenus u. a.¹ nach Rouen und zwar in das Kloster St.-Ouen zurückgeführt. Ueber die erste Ueberführung haben wir einen Bericht aus St.-Médard, über die Rückführung einen aus St.-Ouen. Letzterer benutzte offenbar ersteren in dem die erste Ueberführung betreffenden Abschnitt und erkannte jedenfalls deren Tatsächlichkeit an. Dass man gegen Ende des 11. Jh. im Kloster St.-Ouen, also auch wohl allgemein in Rouen, die Ueberreste des Heiligen in St.-Médard suchte, lässt sich immerhin als Zeugnis für die Zuverlässigkeit der Ueberführungsgeschichte von Soissons verwerten, und dazu stimmt gut, dass die Originalurkunde Karls des Kahlen unter den Klosterheiligen auch Gildardus nennt². Der Bericht aus St.-Médard ist im Jahre 1889 von Albert Poncelet S. J. neu herausgegeben worden³, und der gelehrte Bollandist hat sich auch um seine kritische Würdigung bemüht, freilich nicht mit vollem Erfolge. Die Translatio setzt mit jener angeblichen Romreise des Abtes Hilduin ein, erzählt von der Ueberführung der Heiligen Sebastianus und Gregorius, kurzum benutzt offensichtlich Odilos Schrift, die, wenn auch namenlos, geradezu als Quelle angeführt wird⁴. Sie kann also

Sainte Vierge' einverleibten Gedichte schilderte, vgl. die Ausgabe von Poquet (Paris 1857) p. 107 sqq. 5) Ueber die Leidensgeschichte dieses palästinischen Märtyrers und seiner Genossen vgl. Anal. Boll. XXIII, 292 sqq.

1) Acta SS. Oct. X, 8: 'Caput scilicet ambrosium b. Romani et brachium dextrum b. Gildardi et de reliquis artubus, magnam quoque partem corporis b. Remigii et reliquias b. Medardi et ss. Innocentium sanctique Sereni confessoris et s. Bandaridi episcopi et confessoris'. 2) Dass dies an sich kein vollgiltiger Beweis für die Echtheit der betr. Reliquien ist, ergibt sich ohne weiteres aus der Erwähnung des Tiburtius in demselben Zusammenhange, eines Heiligen, auf den wir weiter unten zu sprechen kommen. Die beiden Stellen lauten: 'voluntate sanctorum Medardi confessoris Christi necne germani sui atque confessoris dei Gildardi atque incliti martiris Sebastiani'; diese Stelle steht auch in der verfälschten Urkunde Karls von 871. Die andere Stelle: 'in translatione sanctorum Tiburtii et Gildardi' fehlt bezeichnenderweise in der die Urkunde Karls hier sonst ausschreibenden Bulle Johannis VIII., die nur die heil. Medardus und Sebastianus nennt. 3) Anal. Boll. VIII, 389 sqq. 4) l. c. p. 402, l. 26: 'ab ipsis monachis legitur adhortatus fuisse'.